Dr. Hans Gross

Kriminalistische Aufsätze

ZWEITER BAND.

Digitized by Google

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross

o. ö. Professor des Strafrechts an der Universität Graz.

II. Band.

LEIPZIG

F. C. W. Vogel.

1908.

Digitized by Google

V. Varia.

41. Der Fall vom „Menschenfresser“ Franz Bratuscha.

(D. J.-Ztg. No. 3, Jahrg. 1904.)

Vor dem Kreisgerichte in Marburg a. d. Drau wurde vor einiger Zeit ein Straffall verhandelt, der durch den Inhalt des vom Angeklagten Gestandenen Aufsehen erregt hat, der aber dadurch noch seltsamer gestaltet wird, daß sich das Geständnis, lange nach dem Urteil, als unrichtig herausgestellt hat. Daß wir vor einem Rätsel stehen, ist zweifellos — sicher ist aber nicht, ob das Rätselhafte in der Psyche des Geständigen, eigentlich der beiden Geständigen, oder in dem Hergange selbst gesucht werden soll.

Der Fall wurde seinerzeit[1]) bis zum Urteil, von dem in der Sache intervenierenden Staatsanwald, OLGR. Dr. Aug. Nemanitsch, geschildert. Ich entnehme dieser Darstellung kurz das Wesentlichste.

Am 16. April 1900 hatte die 1888 geborene Johanna Bratuscha in Prassdorf bei Monsberg nächst Pettau in einem hohlen Baume Feuer gemacht, fürchtete Strafe und verschwand aus ihrer Heimat, wurde aber am 6. Mai noch in der Nähe gesehen. Ihr Vater, der Winzer Franz Bratuscha, machte zehn Tage nach dem Verschwinden seines Kindes hiervon Anzeige bei der Gendarmerie, welche dann vergebliche Nachforschungen nach dem Kinde anstellte.

Einige Zeit darauf entnahm Franz Bratuscha einer Zeitungsnotiz, daß man am 20. Juni 1900, also etwa neun Wochen nach dem Verschwinden seines Kindes, bei Spielfeld in einer Hütte die Leiche eines herabgekommenen unbekannten Mädchens gefunden habe. Bratuscha schrieb zuerst an den Pfarrer von Spielfeld, begab sich selbst dahin und erklärte nach den ihm gegebenen Beschreibungen, daß das gefundene Mädchen sein verschwundes Kind sein müsse; man zeigte ihm die rückbehaltenen Kleider des Mädchens, Bratuscha agnoszierte sie als die seines Kindes, erklärte, er habe den Stoff zu den Kleidern selbst gekauft und sei bereit, Reste davon dem Ge-

1) In meinem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“, Bd. VII p. 300.

Digitized by Google

richte zu senden, von welchen die Flicken der Kleider genommen worden sind. Sohin wurden die fraglichen Kleider dem Franz Bratuscha ausgefolgt, er nahm sie mit sich.

Hiermit schien die Sache beendet, der Gendarmeriewachtmeister behielt sie aber doch im Auge, weil er erfahren hatte, daß auch ein zweites Kind, die 1891 geborene uneheliche Tochter der Therese Holz in St. Leonhard bei Marburg verschwunden sei. Die Th. Holz erklärte auf Befragen, das Kind sei bei einem Bauer in Wildon, ihr unbekannten Namens, in Dienst.

Die Lage und Entfernung der genannten Orte ist wichtig: Am südlichsten liegt Monsberg; nördlich, etwas gegen Osten liegt St. Leonhard, 26 km entfernt; 22 km von Leonhard, genau nördlich von Monsberg, ist Spielfeld (42 km von Monsberg); 23 km nördlicher als Spielfeld liegt Wildon (alles Luftlinie gemessen).

Der Gendarm begnügte sich mit der ihm gegebenen Auskunft nicht und erreichte am 29. März 1901 von der Holz das Geständnis, daß sie ihr krankes Kind ausgesetzt hat (bei der Hauptverhandlung gestand sie, es erwürgt zu haben). Es konnte nun vollkommen sichergestellt werden, daß das in Spielfeld tot gefundene Kind das der Therese Holz war, und es mußte somit die durch Bratuscha erfolgte Agnoszierung falsch sein. Diese war, wie erwähnt, allerdings nur auf Grund der vorgewiesenen Kleider erfolgt, sie bleibt aber unter den obwaltenden Verhältnissen doch auffallend genug. Darauf, daß die beiden Kinder drei Jahre auseinander waren, daß also die Kleider verschiedener Größe gewesen sein mögen, soll kein Gewicht gelegt werden, da unter Umständen der Unterschied verschwinden kann, wohl aber muß bedacht werden, daß Bratuscha die Kleider seines Kindes unbedingt gekannt haben muß. Er lebte in grenzenloser Armut, es wird sein Kind also keine Auswahl von Kleidern gehabt haben und außerdem berief er sich bei der Agnoszierung auf solche Einzelheiten, die auf seiner Seite Irrtümer ausschließen, daß nur absichtlich falsche Angabe angenommen werden kann. Und hätte er sich doch getäuscht, so ist dies bei seiner Frau, der Mutter des verschwundenen Kindes, geradezu ausgeschlossen. Wir müssen annehmen: Hat Bratuscha, als er aus Spielfeld mit den Kleidern heimkam, sie seiner Frau nicht gezeigt, so ist dies an sich verdächtig, denn dann wollte er keines Besseren belehrt werden; oder er hat sie seiner Frau gezeigt, so ist es undenkbar, daß diese die Kleider, die sie wahrscheinlich selbst gemacht, gewiß aber selbst geflickt hat, nicht erkannt und ihrem Manne erklärt hätte: „Das sind nicht die Kleider unseres Kindes!“

Digitized by Google

Als nun festgestellt war, daß das in Spielfeld gefundene Kind nicht das des Bratuscha sei, wurde er aufgefordert, die ihm irrtümlich ausgefolgten Kleider wieder zurückzugeben, und es nahm ihm die Gendarmerie die Kleider wieder ab. Bratuscha wurde auch zu Gericht vorgeladen, er erschien aber vorher bei dem Gendarmeriewachtmeister und befragte ihn wegen der Vorladung. Hierbei benahm er sich so auffallend, daß der Wachtmeister sofort in der Behausung des Bratuscha eine Haussuchung vornahm. Er fand noch Kleider, angeblich vom verschwundenen Kinde, glaubte an ihnen Blutspuren zu entdecken, und als er den Bratuscha zur Rede stellte und Auskunft über den Verbleib des Kindes verlangte, gestand er, daß er sein Kind erwürgt habe. Dieses Geständnis wiederholte Bratuscha dann: vor dem Bezirksgerichte in Pettau, dem Untersuchungsrichter, dem Schwurgerichte und nach der Verurteilung vor dem Vorsitzenden der Verhandlung. Allerdings schien das vor dem Gendarmen, dem Erhebungsrichter und zuerst vor dem Untersuchungsrichter abgegebene Geständnis nicht vollständig, denn er ließ sich aus freien Stücken vor den letzteren vorführen und ergänzte also freiwillig seine Angaben. Der Inhalt des Geständnisses geht von einem Traume aus. Er habe kurz nach dem Verschwinden seines Kindes geträumt, daß er es in einem Walde gefunden habe — es hätte aber ein schwarzes Gesicht gehabt; er fragte das Kind, warum es schwarz sei, worauf es geantwortet habe: „Das ist die Sorge". Diesen Traum habe er seiner Frau erzählt und beigefügt, wenn er das Kind wirklich fände, würde er es ermorden und verbrennen. Hiermit hätte sich seine Frau einverstanden erklärt.

Einige Zeit darauf habe er das Kind in elendem Zustande im Walde gefunden, habe es mit den Händen erwürgt und die Leiche verborgen: Abends brachte er diese heim, zerstückelte sie mit einem Messer unter Hilfe seiner Frau und verbrannte die Leiche im Ofen. Einige Stücke habe er von den Oberschenkeln abgeschnitten, auf einem irdenen Teller gebraten und gegessen; er habe gelesen, daß wilde Völker Menschenfleisch essen und „davon nicht sterben".[1]) Die Knochen habe er auf den Mist geworfen.

In der Voruntersuchung wurde alles unternommen, um für die Angaben des Bratuscha objektive Grundlagen zu finden; namentlich wurden die Nachforschungen nach dem verschollenen Kinde fortgesetzt, es wurde eine Haussuchung nach Anhaltspunkten vorgenommen,

1) Tatsächlich wurde in seinem Besitze ein Buch „Australien und seine Bewohner" gefunden, in welchem vom Kannibalismus die Rede ist.

Digitized by Google

auf dem Düngerhaufen wurden allerdings Knochen gefunden, diese aber als Tierknochen erkannt. Die Blutflecken auf den Kleidern des Kindes wurden sachverständige nicht untersucht, was als erklärlich bezeichnet werden darf: einerseits lag doch das Geständnis vor und anderseits war die UhlenhuthscheMethode, die allein Tier- und Menschenblut unterscheiden kann, noch wenig bekannt, so daß die Voruntersuchung nicht viel Wesentliches hätte ergeben können.

Die Frau des Bratuscha hatte ihre Mitwirkung bei dem Zerstückeln des Leichnams und dem Verbrennen anfangs zugegeben, dann geleugnet und nach Ablegung einer Beichte wieder zugegeben. Auch nach der Verhandlung, als Bratuscha schon zum Tode verurteilt war (er wurde später zu lebenslangem schweren Kerker begnadigt), erklärte er zu Protokoll: Alles, was er über seine Schuld und die seiner Frau gesagt habe, sei „die volle und reine Wahrheit“. Die Frau Bratuscha wurde wegen Vorschubleistung (Hilfe bei Beseitigung der Leiche) zu 3 Jahren schweren Kerker verurteilt.

So war nunmehr die Sache rechtskräftig beendet, als im August 1903 die Anzeige anlangte, man habe beim Bezirksgericht Gurkfeld in Krain eine Diebin in Haft, die anfangs einen falschen Namen angab und jetzt zugebe, daß sie die verschwundene Johanna Bratuscha sei. Selbstverständlich wurden sofort genaue Erhebungen gepflogen, die schließlich alle Zweifel beseitigten: das geständigermaßen ermordete, verbrannte, zum Teile von ihrem eignen Vater verzehrte Mädchen lebt. Während nun diese letztgenannten Identitätserhebungen im Zuge waren, und man in Marburg diesfalls nichts Bestimmtes wußte, hatte Bratuscha dem Staatsanwalt in der Strafanstalt gesagt, er habe von der Auffindung seiner Tochter gehört: „für diesen Fall“ bitte er um Wiederaufnahme des Strafverfahrens. Der Staatsanwalt erklärte dies für selbstverständlich, fügte aber bei, was denn zu geschehen hätte, wenn sich das Gerücht nicht bewahrheitete und das Mädchen nicht die Tocher Bratuschas sei? Dieser gab nun die schwer auszulegende Antwort: „Dann soll alles beim alten bleiben“. Auch die Mithäftlinge des Bratuscha hatten erfahren, daß die angeblich ermordete Tochter des Bratuscha gefunden wurde, sie bemerkten an ihm aber weder Aufregung noch Freude, er war in seinem Benehmen völlig unverändert, und als die Gefangenen den Bratuscha fragten, was er denn zu tun gedenke, sagte er ruhig: „Die Gendarmen haben mich hergebracht, sie sollen mich auch wieder fortbringen“. —

Wie gesagt, war das Mädchen aber doch Bratuschas Tochter, er wurde im Sinne des § 360 österr. Str. P. O. freigesprochen und befindet

Digitized by Google

sich jetzt in Untersuchungshaft wegen Verleumdung seiner Frau. Er behauptet, der Gendarm habe ihm zuerst das Geständnis erpreßt, und dann habe er sich gedacht: „ein Mann — ein Wort“ und habe deshalb das einmal abgelegte Geständnis nicht mehr zurückgenommen, sondern vor dem Erhebungsrichter, dem Untersuchungsrichter und dem Schwurgerichtshofe immer wiederholt! —

Sehen wir uns nun den Verlauf des Falles näher an, so erhebt sich zuerst die Frage, ob nicht etwa leichtsinnig vorgegangen worden ist; ich nehme es auch den Tageszeitungen nicht übel, wenn sie jetzt, in Kenntnis des Endverlaufes erklären: Man hätte es wissen müssen, daß das, mit so schauderhaften Einzelheiten ausgestattete Geständnis unwahr sei. Aber der Kriminalist muß nach sorgfältigem Studium des Aktes und genauer Ueberlegung des Herganges doch zur Ueberzeugung kommen, daß der vielmißbrauchte Satz: tout comprendre, c'est tout pardonner in unseren Falla gerechte Anwendung findet. Wir wissen allerdings, daß ein Geständnis kein Beweis, sondern ein Beweismittel ist, aber welchen Wert ein Geständnis hat, das weiß auch der Laie, und das hat auch das Gesetz (deutsche St. P. O., namentlich §§ 253 und 402, auch indirekt § 136 — österr. St. P. O., namentlich §§ 25, 202, 204, 206, auch indirekt § 199) zum Ausdruck gebracht. Für unseren Fall war namentlich der Schlußsatz des § 206 maßgebend: „Ist das Geständnis umfassend und und durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab“. Passen wir diese Gesetzesstelle auf den Fall an:

Das Geständnis war sicherlich umfassend genug und war auch „durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt“, denn:

1. hat die Frau des Bratuscha dessen Geständnis bestätigt;

2. ist das angeblich ermordete Mädchen tatsächlich verschwunden;

3. wurde bei der Haussuchung ein Anzug des Kindes gefunden, und durfte angenommen werden, daß das Kind der in allerärmsten Verhältnissen lebenden Leute kaum einen zweiten Anzug besessen haben dürfte, mit dem es noch existieren könnte;

4. hat Bratuscha zweifellos dolose, gegen besseres Wissen, das Kind der Therese Holz als das seine erklärt, was nur so zu erklären war, daß er den Verdacht des Mordes an seinem eignen Kinde von sich abwälzen wollte;

5. hat der 10jährige Sohn des Bratuscha angegeben, es sei zur fraglichen Zeit einmal nachts der Ofen so stark geheizt worden, daß er seine Schlafstätte (auf dem Ofen) für diese Nacht verlassen mußte.

Digitized by Google

6. ist Bratuscha festgestelltermaßen gegen seine Kinder oft unglaublich roh und grausam gewesen; so hat er z. B. dem genannten 10jährigen Knaben mit einem Steine das Gesicht zerschlagen — weil der Wind dem Kinde den Hut enttragen hatte;

7. liegen eine Menge von Beweisen dafür vor, daß Bratuscha der übrigens ein sehr intelligenter Mensch ist, dem Aberglauben arg unterliegt, so daß die Annahme nahe lag, er habe die Tat aus Aberglauben begangen [1]); dies konnte als genügendes Motiv aufgefaßt werden.

Faßt man diese Momente zusammen, so muß zugegeben werden, daß ein umfassendes, vielfach unterstütztes Geständnis vorlag; weitere Erhebungen wurden zum Teil vorgenommen, zum Teil waren sie der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Man setzte die Nachforschungen nach dem Kinde eifrig, aber vergeblich fort; man durchsuchte alles und veranstaltete umfassende Nachgrabnngen — alles war, wie man wohl voraussetzen konnte, vergeblich. Das einzige, was versäumt wurde, war die Untersuchung der Flecken auf den Kleidern des verschwundenen Kindes, die man durch Uhlenhuth [2]) auf ihre Qualität als Menschenblut hätte untersuchen lassen lassen können. Aber wenn dies geschehen wäre, wenn sich ergeben hätte, die Flecken sind Tierblut oder überhaupt nicht Blut — wäre dann keine Anklage oder Freispruch erfolgt? Man hätte mit vollem Recht gesagt: „Nach den Angaben Bratuschas hat er das Kind erwürgt, und bevor er es zerstückelte, hat er es völlig nackt ausgezogen — wie sollten da Blutspuren auf die Kleider kommen? Das negative Ergebnis war zu erwarten.“

Fassen wir den Hergang so zusammen, wie er seinerzeit festgestellt werden konnte, so müssen wir sagen: Den Bratuscha nicht anklagen, ihn nicht verurteilen, wäre nach dem vorliegenden Materiale nicht zu rechtfertigen gewesen, wir sind eben nicht allwissend.

Aber auch jetzt, nachdem wir wissen, daß das Geständnis erlogen ist, können wir uns den Hergang nicht erklären und nur Vermutungen aufstellen. Möglich ist:

1. Die Erklärung Bratuschas: das Geständnis wurde ihm durch den Gendarmen erpreßt. Irgend eine Wahrscheinlichkeit hierfür liegt

---

1) Tatsächlich ist der Aberglaube sehr verbreitet, daß „einem niemand bei Gericht etwas anhaben kann“, oder daß man unsichtbar werden kann, wenn man Fleisch vom eigenen Kinde ißt.

2) Diese Methode wurde aber erst bekannt Ende 1900 durch die Deutsche Mediz. Wochenschrift (No. 46) und Anfang 1901 durch das „Archiv für krimin. Anthropologie und Kriminalistik“, Bd. VI p. 317.

Digitized by Google

aber absolut nicht vor. Abgesehen davon, daß man dem bestbeleumundeten Wachtmeister eine so völlig sinnlose Erpressung nicht zutrauen kann, haben umständliche Erhebungen ergeben, daß diese Erpressung nicht vorgekommen sein kann. Endlich wird diese Erklärung dadurch hinfällig, daß Bratuscha das Geständnis vor vier, sagen wir: Instanzen wiederholt hat. Und seine Behauptung, er habe sich zum Tode verurteilen lassen, weil er festhielt an dem Spruche: „Ein Mann, ein Wort" — dies ist kaum ernst zu nehmen.

2. Die slowenische Presse erklärt die Sache einfach dahin auf: Bratuscha sei von seinen Richtern, die mangelhaft slowenisch sprächen, mißverstanden worden! Diese Erklärung fällt in sich zusammen, da Bratuscha vortrefflich deutsch spricht, und da erhobenermaßen alle Beamten, die mit Bratuscha zu tun hatten, gut slowenisch sprechen. Außerdem ist ein Mißverständnis etwa in einem Betrugsprozeß denkbar, in welchem es auf das genaue Verständnis eines Wortes, einer Phrase ankommt, nicht, aber hier, wo eine lange, eingehende Schilderung eines so grauenhaften Vorganges verwechselt worden sein soll mit der Erklärung: „Nein ich hab's nicht getan"!

3. Im Volke wird behauptet, Bratuscha habe lediglich Versorgung im Kerker haben wollen. Das ist unwahrscheinlich, weil er da nicht ein todeswürdiges Verbrechen auf sich genommen hätte, zumal er entsetzliche Angst vor dem Gehenktwerden ausgestanden hat. Außerdem widerspricht dieser Auffassung entschieden sein Vorgehen mit der Agnoszierung des Holzschen Kindes, welches in raffinierter Weise gerade auf Exkulpierung gerichtet war.

4. Ausgeschlossen ist auch geistige Störung nicht. Aber die Gerichtsärzte, welche den Bratuscha während der ganzen Haft beobachtet haben, schließen das Vorliegen einer solchen aus.[1])

5. Es wurde auch die Möglichkeit aufgeworfen, daß das Geständnis Bratuschas teilweise wahr sein könnte. Zweifellos ist er dem Aberglauben in weitgehender Weise unterworfen, es ist also möglich, daß er irgend ein Kind (solche sollen dort öfter über die kroatische Grenze bettelnd kommen)[2]) zu abergläubischen Zwecken getötet, viel-

1) Meine persönliche Meinung geht allerdings dahin, daß sich bei Bratuscha später eine primäre Verrücktheit in irgend einer paranoischen Form entwickeln wird, da die Ärzte das gegenwärtige Vorliegen nicht annehmen. Es wird von vielen Zeugen auf das verschlossene, dann wieder aufbrausende Wesen des Bratuscha, sein vieles Beten (auch halblaut bei der Nacht) und darauf hingewiesen, daß er oft „geistesabwesend vor sich hinstierte". Dazu sein ganzes, doch unerklärliches Benehmen im Prozesse.

2) Diesfalls wurden umfassende Erhebungen vorgenommen, aber das Ab-

Digitized by Google

leicht auch verbrannt und teilweise verzehrt hat. Als er sich nun zum Geständnis gedrängt sah, glaubte er günstiger zu fahren, wenn er sein eignes Kind als getötet angab. Bratuscha ist Wende und hat vielleicht als Slawe die Meinung von besonders ausgedehnter patria potestas, die nach der Volksmeinung der Slawen dem Vater gestattet, fast alles mit dem eigenen Kinde tun zu dürfen; er glaubte also vielleicht gelinder bestraft zu werden, wenn er das eigne Kind getötet hat, als wenn er dies an einem fremden Kinde getan hätte.

Man könnte auch annehmen, daß die „blutigen“ Kleider, die der Gendarm im Hause des Bratuscha fand, nicht die des Bratuschas Kindes, sondern die des fremden, ermordeten, angeblich kroatischen Kindes waren; als nun der Gendarm diese „blutigen“ Kleider fand, da wußte sich Bratuscha nicht anders zu helfen, als sie als die seiner Tochter anzugeben.

Allerdings ist auch hier einzuwenden, daß Bratuscha doch mit auffallender Schlauheit das Kind der Holz als das seine darzustellen suchte, was keinen Sinn hatte, wenn er ein fremdes Kind getötet hat. Ebenso muß auffallen, daß jetzt des Bratuscha Kind trotz der grenzenlosen Armut der Eltern (deren Hütte samt allen Habseligkeiten überdies vor kurzem abgebrannt war), zwei Anzüge gehabt haben soll. Einen Anzug (Jacke, Oberrock, 2 Unterröcke) hat der Gendarm gefunden, und einen Anzug muß das Kind bei der Flucht auf dem Leibe getragen haben. Diese Argumentation könnte zu dem Schlusse führen, daß der vom Gendarm gefundene Anzug doch wieder von einem fremden ermordeten Kinde stammt! Jede versuchte Lösung — auch die Annahme von Geistesstörung — stößt entweder im Tatsächlichen oder im Psychologischen energisch auf Widerstand — vielleicht bringt die Zukunft doch Licht in die seltsame Sache. Aber wir lernen aus ihr mancherlei: vor allem wieder, welche Rolle der Zufall spielt; hätte die Bratuscha nicht in Gurkfeld gestohlen, hätte man den von ihr angegebenen falschen Namen geglaubt, so hätte das Gericht vielleicht nie davon Kenntnis bekommen, daß die angeblich Ermordete noch lebt.

Dann: wie anders sieht ein Prozeß aus, wenn zufällige Momente hintendrein auftreten, wie leicht ist es dann, in der Prozeßführung einen Fehler zu finden!

Ferner: in wichtigen Fällen darf das Geständnis nie dazu ver-

---

handenkommen eines bestimmten Kindes konnte weder diesseits noch jenseits der Landesgrenze festgestellt werden.

Digitized by Google

leiten, irgend einen objektiven Punkt unerörtert und nicht untersucht zu belassen. In wichtigen Fällen darf das Geständnis für den Untersuchungsrichter einfach nicht existieren, er hat ebenso genau vorzugehen, als ob der Beschuldigte leugnete. Die alten Strafprozeßordnungen gestatteten keine Verurteilung ob Mord, wenn die Leiche des Ermordeten nicht zur Stelle gebracht werden konnte. Ob sie nicht recht hatten?

---

42. Zum Fall vom Menschenfresser Bratuscha.

(D. Jur.-Ztg. No. 15, Jahrg. 1904.)

Der von mir mitgeteilte Fall vom angeblichen Menschenfresser Bratuscha hat nun endlichen Schluß gefunden.

Bei Darstellung des seltsamen Falles hatte ich von den denkbaren fünf Möglichkeiten, nach welchen die Sache erklärt werden kann, namentlich zwei hervorgehoben. Entweder: Franz B. hat ein andere's Kind, vermutlich aus Aberglauben getötet und glaubte besser wegzukommen, wenn er angab, es sei sein eignes gewesen, da in den Köpfen der Leute öfter eine eigentümliche Vorstellung von der patria potestas spukt. So ließe sich allein der Umstand erklären, daß sich im Besitze des Franz B. noch ein zweiter angeblich blutbefleckter Anzug eines Kindes gefunden hat, obwohl die Johanna B. bei der grenzenlosen Armut der Leute keinen zweiten Anzug besessen haben wird. Oder: es wäre Geistesstörung anzunehmen. Da die Gerichtsärzte (keine Spezialitäten als Irrenärzte) erklärt hatten, B. sei geistig gesund, so mußte ich rebus sic stantibus erklären, daß sich bei B. eine Verrücktheit entwickeln wird (die also vielleicht dermalen latent bestünde).

Soweit stand damals der Fall. Die Gerichte hatten es sich nun zurechtzulegen, ob B. nicht wegen Verleumdung seiner Frau, die er der Mithilfe am Zerstückeln etc. beschuldigt hatte, zu verfolgen ist und, um dies klar zu stellen, mußte der Geisteszustand des Franz B. untersucht werden. Mit dieser heiklen Arbeit wurden die Professoren Kratter und Zingerle in Graz betraut, die nun nach sorgfältiger Beobachtung des Franz B. ihr Gutachten erstattet haben. Die ungemein interessante Arbeit gelangt zu dem Schlusse, daß sich Franz B. zur Zeit des Verfahrens und seiner Verurteilung in einem Zustande gestörter Geistestätigkeit befand, daß diese noch jetzt andauert, und daß dieser bei psychopatischer Veranlagung, lange andauernde, intensive Gemütsaffekte ausgelöst habe; die damaligen und jetzigen falschen Aussagen des B. stehen damit in direktem Zusammenhang und sind

Digitized by Google

nicht bewußte Lüge, sondern Erinnerungsfälschungen. Diese Schlüsse werden werden damit begründat: Der Fall gehöre zu den größten Seltenheiten, zumal B. selbst unter dem Eindrucke der (von ihm sehr gefürchteten) Todesstrafe sein falsches Geständnis nicht widerrief. Gefälschte Erinnerungen seien aber im allgemeinen bei verschiedenen Geistesstörungen häufig, und so war es Aufgabe der Psychiater, festzustellen, ob eine dieser Geistesstörungen hier vorliege und die falschen Angaben kausiert habe. Erbliche Belastung sei nicht erweisbar, wohl aber sei eins seiner Kinder imbezill, während das andere (die angeblich ermordete Johanna) zweifellos krankhaft psychisch verändert sei und offenbar an pathologischem Lügen leide. Franz B. sei intelligent, geistig regsam und findig, aber sehr reizbar und jähzornig; Schwindel, Krämpfe, Epilepsie, Angstzustände etc. sind nicht erweisbar, kein Trinken, keine Syphilis, keine übertriebene Religiosität, keine nennenswerten somatischen Degenerationszeichen. Allerdings gehe seine Reizbarkeit so weit, daß von psychopathischer Konstitution gesprochen werden kann, die durch schwere Arbeit, drückende Armut und Sorge beeinflußst wurde, auch das Verschwinden der Tochter hat ihn aufgeregt; seinen Nachbarn fiel bald sein ruheloses Benehmen auf, er selbst habe Angst bekommen. daß man ihn für das Verschwinden des Kindes verantwortlich machen werde, so daß sich depressiv ängstliche Verstimmung leicht erklären läßt. Als nun die Erhebungen gegen ihn begannen, war dies der Anstoß, um den Mann in wirklich krankhaften Zustand zu bringen. Zuerst leugnete er, dann gesteht er, und jemehr er gefragt wird, desto ausführlicher erzählt er, desto mehr oft schauderhafte Details gibt er an: „er baut sein Geständnis immer weiter aus“, bringt aber einen Widerspruch nach dem anderen, weil er sich immer den neuen Erhebungen zu akkomodieren sucht; hierbei entwickelt er wieder erstaunliche Geschicklichkeit, um alles zu erklären und in Uebereinstimmung zu bringen, wobei ihn sein gutes Gedächtnis wesentlich unterstützt: Intellektstörungen fehlen überhaupt vollständig; ebenso lag aber auch bewußtes Lügen sicher nicht vor, da hierfür kein Motiv zu finden ist.

Nur durch häufige Reproduktion der allmählich gewonnenen falschen Erinnerungen sei es zu einer Konstanz des Inhalts soweit gekommen, daß „er bei der Hauptverhandlung ein in allen Details ausgearbeitetes, widerspruchslos in sich geordnetes Geständnis vorlegen konnte“; daß dann niemand mehr zweifelte ist begreiflich.[1])

1) Hiermit ist Anklage und Schuldspruch auch durch die Psychiater gerechtfertigt.

Digitized by Google

So wäre also der Fall lediglich durch krankhafte Erinnerungsfälschung erklärt, wobei allerdings zahlreiche, ganz besonders unglückliche Zufälligkeiten mitgewirkt haben. Die zu ziehende Lehre wäre die, daß wir heute nie mehr auf allgemeines Wissen, sondern nur auf das von Spezialisten greifen dürfen. Die Gerichtsärzte, welche den Franz B. für gesund erklärten, sind in ihrem Fache ausgezeichnet, aber das reiche, mit allen modernen Feinheiten ausgestattete Wissen des Psychiaters, der sich nur seinem Fache widmet, haben sie nicht und können sie nicht haben, die Zeiten des Polyhistors sind ein für allemal vorüber. Wir müssen aber zugeben, daß der Fall erst später, als man sah, daß das Geständnis falsch ist, psychiatrisches Interesse gewann und die Heranziehung von Spezialisten notwendig machte; bevor man dies wußte, mochte wohl die Beobachtung durch, „Gerichtsärzte" genügen, Anlaß zu besonders genauer Untersuchung lag ja damals nicht vor: — von der scientia ex post darf man sich auch hier nicht leiten lassen. — Daß der Fall des Menschenfressers nun geklärt ist, behaupte ich nicht, viele dunkle Fragen, so namentlich die falsche Agnoszierung des Kindes der Th. Holz, der aufgefundene zweite Anzug etc., sind und bleiben noch ungelöst, aber wir wissen wenigstens unbedingt, daß Franz Bratuscha nicht bestraft werden kann.

---

43. Bauernfängerei in Japan.

(H. Groß' Archiv, Bd. XXX p. 181.)

Herr Isao Shitara, Rat am Appellgerichtshofe in Sendai, Japan, dem ich mehrere höchst interessante Mitteilungen über kriminalistische Momente in Japan verdanke, schreibt mir soeben über eine sinnreiche dortige Bauernfängerei. Mir kommt dunkel vor, als ob ich ähnliches auch von hiesigen „Kosaken" gehört hätte: ist das richtig, so wäre es nur ein neuer, interessanter Beweis für das Internationale des Gaunertums. Herr Shitara sagt:

Regelmäßig sucht sich der Betrüger sein Opfer auf den Marktplätzen, wo der Bauer für Vieh, Reis oder sonstiges, Geld eingenommen hat — wie bei uns. Das Opfer muß wohlhabend, nicht sehr klug und habsüchtig aussehen — wie bei uns. Der Betrüger sucht mit dem Bauer zu sprechen und führt ihn in ein Teehaus — wie bei uns, nur daß es kein Teehaus ist. Es entspinnt sich nun ein Zwiegespräch:

„Wollen wir nicht etwas spielen?"

„O nein, Du würdest mich betrügen."

Digitized by Google